

Organisatorische Hinweise zum Testverfahren an Grund- und Primusschulen ab dem 28. Februar 2022

Testpflicht nur noch für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler

Mit der letzten SchulMail wurde Ihnen mitgeteilt, **dass ab Montag, 28. Februar 2022**, nur noch **nicht immunisierte** Schülerinnen und Schüler dreimal wöchentlich außerhalb der Schule, also in der Regel zu Hause unter Aufsicht der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, einen Antigen-Selbsttest durchführen müssen. Eine Testung der Schülerinnen und Schüler in der Schule erfolgt ansonsten nur noch in besonderen Ausnahmefällen oder aufgrund eines entsprechenden Schulkonferenzbeschlusses, der weiterhin die Schule als Testort festlegt.

Bestellung von Antigen-Selbsttests für die Testungen im häuslichen Umfeld und in der Schule

Diese Umstellung des Testverfahrens erfordert für die Testungen der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Umfeld sowie für die verbleibenden Testungen in der Schule und zudem für die Lehrkräfte und für alle Beschäftigten eine möglichst präzise Anpassung der Bestellmengen. Für alle Personengruppen muss das entsprechende Testmaterial vorgehalten werden.

Bitte stellen Sie eine Versorgung Ihrer Schule dahingehend sicher, dass Sie wie bisher über einen Vorrat von 6 Antigen-Selbsttests pro Schülerin und Schüler und pro Beschäftigten Ihrer Schule verfügen.

Bestellungen erfolgen über das Ihnen bekannte Bestellportal <http://www.cosmo.nrw.de/>. Die Auslieferung erfolgt innerhalb von ca. 4 Werktagen nach Bestellung. Hinweise zum Bestellsystem finden Sie unter: https://schulverwaltungsinfos.nrw.de/untstat/wiki/index.php?title=Bestellverfahren_f%C3%BCr_Corona-Schnelltests.

Die Antigen-Selbsttests für die Testung im häuslichen Umfeld werden über die Grund- und Primusschulen an die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern verteilt. Die nicht immunisierten Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule Antigen-Selbsttests, mit denen sie sich in der Regel montags, mittwochs und freitags möglichst unmittelbar vor dem Schulbesuch zu Hause unter Mithilfe ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten selbsttesten müssen. Auch immunisierte Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal können auf Wunsch Antigen-Selbsttests für Testungen im häuslichen Umfeld von der Schule erhalten.

Bitte entwickeln Sie hierzu ein für Ihre Schule geeignetes Verteilverfahren im Zusammenwirken mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern. In diesem Zusammenhang ist den Eltern auch das Formular zur „Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests“ zur Verfügung zu stellen.

Zeitpunkt der häuslichen Testung

Der beste, weil zuverlässigste Zeitpunkt für die häusliche Testung ist die Zeit unmittelbar vor dem Aufbruch der Kinder zur Schule. Es ist jedoch auch möglich und zulässig, die Kinder am Vorabend des Schulbesuchs zu testen.

Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests – Formular

Die Eltern versichern bis zu den Osterferien jeweils im 14-Tage-Rhythmus die regelmäßige und ordnungsgemäße Vornahme der wöchentlich drei Testungen. Die von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten unterschriebene „Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests“ (Formular) wird erstmalig zum 28. Februar 2022 und anschließend am 14. sowie am 28. März an die Schule übermittelt. Sofern Schulen in dieser Woche bewegliche Ferientage haben, muss das Formular der Schule bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts vorliegen.

Die regelmäßigen Testungen als Voraussetzung für den Schulbesuch führen im Interesse der Familien und Kinder dazu, dass Kinder unter 16 Jahren auch in allen anderen Lebensbereichen – ohne weiteren Nachweis – als getestet gelten. Diese Begünstigung setzt natürlich eine gewissenhafte häusliche Testung sowie die regelmäßige Vorlage der o.g. Bestätigung voraus.

Das Formular „Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests“ wird auch im Bildungsportal zum Download bereitgestellt: <https://www.schulministerium.nrw/formular-elterliche-versicherung-ordnungsgemaesse-testung>. Eine Übersetzung des Formulars in verschiedene Sprachen wird in dieser Woche ebenfalls erfolgen.

Die von den Eltern unterschriebenen Formulare sind von den Schulen bis zu den Sommerferien aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

Nachttestungen in der Schule

Sollte sich bei einem Kind in der Schule ein begründeter Verdacht auf eine mögliche Corona-Infektion ergeben (z.B. durch Hinweise auf eine unzureichende Testung oder wegen vorhandener Symptome), kann die Schule zu Beginn des Unterrichts eine Testung mit einem Antigen-Selbsttest anordnen.

Schulkonferenzbeschluss zu alternativem Vorgehen

Die Schulkonferenz bzw. an Schulen in freier Trägerschaft ggf. das entsprechende Schulmitwirkungs-gremium kann für einzelne oder alle Jahrgangsstufen beschließen, dass die Testungen vor Unterrichtsbeginn in der Schule anstelle einer Testung im häuslichen Umfeld durchgeführt werden. Diese Regelung gilt nur im Rahmen der bestehenden Testpflicht und nur für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler.

Alternativer Testnachweis durch Bürgertest

Alternativ können die Eltern auch weiterhin die Bescheinigung einer Teststelle über eine negative Antigen-Schnelltestung (sog. Bürgertest) vorlegen.

Hinweise zur Eintragung der Testungen in der COSMO-Abfrage

Ergänzende Erläuterungen zur Dokumentation der Testungen in der COSMO-Abfrage finden Sie in Kürze unter dem folgenden Link:

[https://schulverwaltungsinfos.nrw.de/untstat/wiki/index.php?title=COSMO-Erhebung: Eintragungshinweise ab KW 08.](https://schulverwaltungsinfos.nrw.de/untstat/wiki/index.php?title=COSMO-Erhebung:Eintragungshinweise_ab_KW_08)